Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit

der

Gemeinde Teutschenthal
01.01.2022

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288, ausgegeben am 26.06.2014) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunalentschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.19, zuletzt geändert durch Verordnung 08.05.2020 (GVBl. LSA 2020, S. 239) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2021 mit Beschlussnr.: 214/2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Anspruch und Zahlungsweise

(1) Wer ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalles.

(2) Die Ansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag erfolgt zum ersten eines Monats im Voraus.

(4) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Kalendertag für den kein Anspruch besteht um ein Dreißigstel gekürzt.

(5) Cent-Beträge werden wie folgt aufgerundet:

a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

(6) Der **Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt**, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinderat und/oder in den Ortschaftsräten über drei Monate hinaus ununterbrochen nicht ausgeübt wurde. Für ehrenamtliche Ortsbürgermeister, Gemeindewehrleiter und weitere ehrenamtlich tätige Mitglieder der Feuerwehren entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung sobald die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Monat hinaus ununterbrochen nicht ausgeübt wurde.

(7) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages sind alle notwendigen baren Auslagen für die büromäßige Erledigung sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken abgegolten.

§ 2
Aufwandsentschädigung

(1) Die **Mitglieder des Gemeinderates** erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 120,00 €.

(2) Die **Mitglieder der Ortschaftsräte (OR)** erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von

OR Angersdorf	23,00 €
OR Dornstedt	16,00 €
OR Holleben	30,00 €
OR Langenbogen	37,00 €
OR Steuden	16,00 €
OR Teutschenthal	59,00 €
OR Zscherben	23,00 €

(3) Die ehrenamtlichen **Ortsbürgermeister (OBM)** erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von

OBM Angersdorf	370,00 €
OBM Dornstedt	275,00 €
OBM Holleben	370,00 €
OBM Langenbogen	400,00 €
OBM Steuden	275,00 €
OBM Teutschenthal	470,00 €
OBM Zscherben	370,00 €

(4) Der **Vorsitzende des Gemeinderates** erhält zusätzlich zu seiner Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,00 € als Pauschalbetrag.

(5) Die **Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen** erhalten zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 € als Pauschalbetrag.

(6) Der **Gemeindewehrleiter** erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 200,00 €.

(7) Der **stellvertretende Gemeindewehrleiter** erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 €, sofern ihm eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabengebiet zugewiesen ist.

(8) Die **Ortswehrleiter** der Ortsfeuerwehren erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 €.

(9) Die **stellvertretenden Ortswehrleiter** der Ortsfeuerwehren erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 €,

sofern ihm eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabengebiet zugewiesen ist.

(10) Der **Gemeindejugendfeuerwehrwart** erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 110,00 €.

(11) Die **Jugendfeuerwehrwarte** der Ortsfeuerwehren erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 80,00 €.

(12) Der **Gemeindekinderfeuerwehrwart** erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 110,00 €.

(13) Die **Kinderfeuerwehrwarte** der Ortsfeuerwehren erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 80,00 €.

(14) Im Falle der **Verhinderung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters** für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

(15) Im Falle der **Verhinderung des Vorsitzenden des Gemeinderates** für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

(16) Im Falle der **Verhinderung des Vorsitzenden eines Ausschusses oder einer Fraktion** für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

(17) Im Falle der **Verhinderung einer in Absatz 5, 7, 9 bis 12 genannten Person** für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

§ 3
Sitzungsgeld

(1) Es wird den Mitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld pro Sitzung und Tag in Höhe von 16,00 € gezahlt.

(2) Den Mitgliedern des Ortschaftsrates wird für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld pro Sitzung und Tag in Höhe von 15,00 € gezahlt.

(3) Sachkundige Einwohner, die als beratendes Mitglied in einen Ausschuss bestellt wurden, erhalten anstelle einer Aufwandsentschädigung Sitzungsgeld in Höhe von 16 € pro Sitzung und Tag.

(4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen gem. § 3 Abs. 1 S. 1 statt, darf der Gesamtbetrag des Sitzungsgeldes das 2,5-fache des im Absatz 1 S. 1 festgelegten Betrages nicht überschreiten.

(5) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen gem. § 3 Abs. 1 S. 2 statt, darf der Gesamtbetrag des Sitzungsgeldes das 2-fache des im Absatz 1 S. 2 festgelegten Betrages nicht überschreiten.

(6) Das Sitzungsgeld wird halbjährlich nachträglich gezahlt.

§ 4
Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal erhalten eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 15,00 €. Neben dieser Pauschale erhalten ehrenamtlich tätige Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale.
Die anlassbezogene Pauschale nach Satz 2 wird für folgende Anlässe gezahlt:

1. pro Einsatz 10,00 € und
2. pro angeordneten Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus 7,00 €.

(2) Die monatliche Aufwandspauschale wird am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt. Die Abrechnung der anlassbezogenen Aufwandsentschädigung erfolgt vierteljährig. Die Auszahlung erfolgt nachträglich einen Monat nach dem Abrechnungsquartal.

(3) Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort oder das Bereithalten zum Einsatz im Feuerwehrhaus nach der Alarmierung.

(4) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn das aktive ehrenamtliche Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr

a) die für den Einsatz notwendige Qualifikation aufweist und
b) die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Fortbildungsstunden (a 45 Minuten) je Ausbildungsjahr am Standort absolviert hat.

Für die Gewährung der anlassbezogenen Pauschale gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 darüber hinaus

c) innerhalb von 12 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,

d) aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt oder als Reserveeinsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort verbleibt.

§ 5
Ersatz des Verdienstausfalles

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.

(2) Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt.

(3) Der Ersatz des Verdienstausfalles nach Absatz 1 und 2 wird auf 19,00 € pro Stunde begrenzt.

(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Anspruchsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

§ 6
Verdienstausfallpauschale

(1) Erwerbstätige Personen und Selbstständige, die die Höhe des Verdienstausfalles nichts nachweisen oder glaubhaft machen können, wird abweichend von § 5 auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale in Höhe von 15,00 € pro Stunde gezahlt.

(2) Personen die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit einen Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale von 12,00 € pro Stunde gewährt.

§ 7
Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütungen nach denen für Beamte des Landes geltenden Grundsätzen.

§ 8
Behandlung von Entschädigungen

(1) Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 09.11.2010 (MBl. LSA S. 638) geändert durch Erlass vom 16.10.2013 (MBl. LSA S. 608) über die steuerliche Behandlung von Entschädigung, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9
Personen- und Funktionsbezeichnung

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung von 01.01.2022 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Aufwandsentschädigungssatzung vom 11.07.2014 sowie die 1. Änderungssatzung vom 29.04.2021 der Gemeinde Teutschenthal außer Kraft.

Teutschenthal, 07.12.2021

T. Eigendorf
Bürgermeister

GEMEINDE TEUTSCHENTHAL
- Siegel -

Diese Satzung wurde der unteren Kommunalaufsichtsbehörde beim Landkreis Saalekreis am 04.01.2021 angezeigt und am 19.01.2022 im Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal veröffentlicht.